

Busse¹. Die 15 sol. erscheinen in der Lex Salica übrigens auch sonst als Versuchsbusse (z. B. tit. 27, § 21; 17, § 9, 91). Die Fassung von C ist dann unter Verwendung des Singulars statt des Plurals in A wiederholt worden, wo es heisst: si quis mancipium alienum sollicitaverit. Diese Verwendung des Singulars statt des Plurals, auf den Krammer Wert legt, erklärt sich sehr einfach aus einer Anpassung an die folgenden Paragraphen, welche ebenfalls den Singular verwenden, sowie aus dem Lesefehler mancipio statt mancipia (vgl. cod. 9), was der 'latinisierende' Verfasser von A natürlich dann in mancipium umsetzte.

Ein ganz anderes Bild aber gibt nun bei näherem Zusehen die Lex Burgundionum. Sie behandelt den Versuch des plagiums überhaupt nicht. Ihr Titel 4 enthält nur das vollendete Delikt des Sklavenplagiums, und zwar (ganz so wie die Salica tit. 10!) in enger Verbindung mit dem Diebstahl von grösseren Tieren. Die Lex Burgundionum 4 sagt:

Quicumque mancipium alienum sollicitaverit, caballum quoque, equam, bovem aut vaccam tam Burgundio quam Romanus ingenuus furto auferre praesumpserit, occidatur. Es folgt die Anordnung des Wertersatzes und in § 2 die Bestrafung eines stehlenden Unfreien, der 'ad mortem tradatur'.

Ganz ähnlich zählt die Salica tit. 10 auf: servo, caballo, jumentum (Stute) und zwar mit der Strafe von 30 sol. (und wahrscheinlich dahinter stehender Todesstrafe); von Rindern spricht die Salica nicht, hat aber an anderer Stelle den Diebstahl der vacca cum vitello mit 35 sol. (B 3, § 3) und der vacca sine vitello mit 30 sol. (C 3, § 5) gebüsst. Einen Zusammenhang zwischen dieser Bestimmung der Lex Salica und der Lex Burgundionum braucht man übrigens durchaus nicht anzunehmen. Es ist der allen Germanen gemeinsame grosse Viehdiebstahl (vgl. Wilda S. 870 ff.), um den es sich handelt. Zudem zeigt das sollicitaverit (und die Titelrubrik de sollicitationibus et furtis) der Lex Burg. 4 und im Zusammenhang damit ihr Parallelismus mit der

1) Die Texte B cod. 2—4 stellen auch gelegentlich der von ihnen eingeschobenen prozessualischen Bestimmungen dem Delikt des § 1 den Fall des vollendeten Sklavenplagium gegenüber (cod. 2 § 3, cod. 3—4 § 2 in E) und zwar mit einer Busse von 35 sol., die sie auch in den Titel 10 an Stelle der 30 sol. des cod. 1 hineinkorrigiert haben. A aber hat das ruhig beibehalten, obwohl cod. 7 und cod. 9 im Titel XI die 30 sol. haben! Dass die prozessualischen Bestimmungen in den codd. 2—4 nachträgliche Einschreibungen sind, ist nach dem Inhalt ohne weiteres klar.